



Ländliche Neuordnung: Klitzschen
Gemeinde: Mockrehna
Verfahrens- Nr.: TO/LN8

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung wird die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01. Januar 2019 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung ist nach § 61 Satz 1 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 3 AGFlurbG für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

2. Gründe

Den Beteiligten ist der Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) und der 1. Nachtrag in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben worden. Die verbliebenen Widersprüche wurden der oberen Flurbereinigungsbehörde gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG vorgelegt. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur.

Aus einem längeren Aufschub erwachsen voraussichtlich erhebliche Nachteile. Die vorzeitige Ausführung ist daher anzuordnen (§ 63 FlurbG). Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes sind daher gegeben.

3. Dringlichkeit

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung ist auszusprechen, damit

- aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.
- die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugute kommen.

III. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **01. Januar 2019**, bei landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Aberntung, spätestens am **30. September 2019**, über.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Reb- und Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die in das Eigentum eingewiesenen Teilnehmer zu übernehmen und zu erhalten.

Zu dem festgesetzten Termin treten die im Flurbereinigungsplan verfügten Änderungen der Gemeindegrenzen in Kraft.

IV. Hinweise

Die Überleitungsbestimmungen liegen in der Zeit vom 07. November 2018 bis 21. Dezember 2018 bei der Teilnehmergeinschaft Klitzschen im Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, Zimmer 325, 04838 Eilenburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zeitpunkt zu verzinsen. Entsprechen ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, § 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Die öffentlichen Bücher (u.a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen noch den bisherigen Stand auf. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher entsprechend dem Flurbereinigungsplan wird vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:
Dr.- Belian- Straße 5
04838 Eilenburg

Postanschrift:
04855 Torgau

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Dr.- Belian- Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg
Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de.

Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass die vorläufige Besitzeinweisung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:	Postanschrift:
Dr.- Belian- Straße 5	04855 Torgau
04838 Eilenburg	

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Dr.- Belian- Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg
Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht	
Hausanschrift:	Postanschrift:
Ortenburg 9	Postfach 1728
02625 Bautzen	02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Eilenburg, den 23. Oktober 2018

gez.
Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

DS